

13. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2025/50, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 19. Stück 2024/2025, Nr. 22, geändert durch Mitteilungsblatt 85. Stück 2024/2025, Nr. 130, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 Z 21 lautet:

„21. Zustimmung zur Abhaltung von gebundenen Wahlfächern, Profilmodulen und deren Prüfungen in einer anderen Sprache als der im Curriculum festgelegten Unterrichts- und Prüfungssprache;“

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Studienrechtliche Organ hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Modulleitungen und stellvertretende Modulleitungen zu bestellen. Voraussetzung für die Bestellung zur Modulleitung oder stellvertretenden Modulleitung ist der Abschluss eines Doktoratsstudiums sowie ein aufrechtes Arbeitsverhältnis zur Montanuniversität Leoben. Modulleitungen und stellvertretende Modulleitungen können vom Studienrechtlichen Organ wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung jederzeit abberufen werden.“

3. § 6 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. Einholung der Zustimmung des Studienrechtlichen Organs zur Abhaltung von Profilmodulen und Modulprüfungen in einer anderen Sprache als der im Curriculum festgelegten Unterrichts- und Prüfungssprache.“

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„Abhaltung von Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen in einer Fremdsprache

§ 10a. (1) Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen sind grundsätzlich in der im Curriculum angeführten Unterrichts- und Prüfungssprache abzuhalten und zu prüfen.

(2) Werden Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem Studium mit Deutsch als Unterrichts- und Prüfungssprache zusätzlich in englischer Sprache abgehalten und geprüft, hat die Lehrveranstaltungs- oder Modulleitung dies iSd § 23 Abs. 2 vor Beginn des Semesters bekanntzugeben. Gleiches gilt, wenn Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen in einem Studium mit Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache zusätzlich in deutscher Sprache abgehalten und geprüft werden.

(3) Mit Zustimmung des Studienrechtlichen Organs können gebundene Wahlfächer, Profilmodule und deren Prüfungen ausschließlich in einer anderen Sprache als der im Curriculum angeführten

Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten und geprüft werden. Die Lehrveranstaltungs- oder Modulleitung hat dies iSd § 23 Abs. 2 vor Beginn des Semesters bekanntzugeben.“

5. *In § 12 Z 4 wird die Wortfolge „Pflicht- und Kernmodule“ durch „Kern- und Profilmodule“ ersetzt.*
6. *In § 12 Z 7 wird das Wort „Teilnehmendenzahl“ durch „Teilnehmendenanzahl“ ersetzt.*
7. *§ 12 Z 12 lautet:*
„12. die Unterrichts- und Prüfungssprache;“
8. *§ 14 Abs. 3 Z 6 lautet:*
„6. die Unterrichts- und Prüfungssprache;“
9. *In § 14 Abs. 4 Z 4 wird das Wort „Teilnehmendenzahl“ durch „Teilnehmendenanzahl“ ersetzt.*
10. *In § 17 Abs. 4 wird nach dem Wort „prüfungsimmanent“ die Abkürzung „(MI)“ und nach dem Wort „Prüfungsvorgang“ die Abkürzung „(MN)“ eingefügt.*
11. *In § 19 Abs. 1 bis 4 wird das Wort „Teilnehmendenzahl“ durch „Teilnehmendenanzahl“ ersetzt.*
12. *In § 28 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:*
„(3a) Bei gemeinsamen Studienprogrammen, die von mindestens drei Partnerinstitutionen und unter Beteiligung ausländischer Partnerinstitutionen durchgeführt werden, kann bei Bedarf vom Mindeststudienumfang gemäß Abs. 3 abgewichen werden.“
13. *In § 28 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:*
„(6) Im Rahmen gemeinsamer Studienprogramme, die zu einem joint degree führen, können Urkunden über die Verleihung akademischer Grade und akademischer Bezeichnungen sowie Zeugnisse und Abgangsbescheinigungen in englischer Sprache ausgestellt werden, sofern dies im Kooperationsvertrag vorgesehen ist.“
14. *In § 42 Abs. 5 Satz 2 entfällt das Wort „dabei“.*
15. *In § 42 Abs. 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:*
„Die weiteren Prüfungsfächer sind im Curriculum festzulegen.“
16. *In § 42 Abs. 6 Satz 2 entfällt das Wort „dabei“.*
17. *In § 42 Abs. 6 werden folgender Satz 3 und 4 eingefügt:*
„Die weiteren Prüfungsfächer sind im Curriculum festzulegen. Die Defensio und Masterarbeit können dabei nicht als Prüfungsfächer festgelegt werden.“
18. *In § 48 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*
„(1a) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die Masterarbeit in Studien mit Deutsch als Unterrichts- und Prüfungssprache im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Englisch verfasst werden kann.“
19. *In § 49 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*
„(1a) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die Dissertation in Studien mit Deutsch als Unterrichts- und Prüfungssprache im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Englisch verfasst werden kann.“
20. *Nach § 51 wird folgender Abschnitt VIII. eingefügt:*

„VIII. AUSSCHLUSS VOM STUDIUM BEI GEFÄHRDUNG

§ 52. (1) Studierende sind vom Studium auszuschließen, wenn sie eine Handlung oder Handlungen setzen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer

Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen (§ 68 Abs. 1 Z 8 UG).

(2) Eine schwerwiegende Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende

1. gegen eine andere Universitätsangehörige oder einen anderen Universitätsangehörigen oder eine dritte Person im Rahmen des Studiums Gewalt anwendet;

2. eine andere Universitätsangehörige oder einen anderen Universitätsangehörigen oder eine dritte Person im Rahmen des Studiums vorsätzlich am Körper verletzt, misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, in der sexuellen Selbstbestimmung verletzt oder mit Brandstiftung oder dem Einsatz von Sprengmitteln bedroht;

3. gegen eine andere Universitätsangehörige oder einen anderen Universitätsangehörigen oder eine dritte Person im Rahmen des Studiums ein Verhalten setzt, das für die davon betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend, einschüchternd, anstößig oder diskriminierend ist und damit die Würde und Integrität der betroffenen Person gefährdet;

4. ein Verhalten setzt, das den Ablauf von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Weise stört, die die Lernfreiheit anderer Studierender sowie deren Fortkommen im Studium gefährdet.

(3) Eine dauerhafte Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn andere Universitätsangehörige oder Dritte im Rahmen des Studiums über mehrere Wochen hinweg mit einer Gefahr für Leib oder Leben, die Gesundheit, der sexuellen Integrität, der körperlichen Sicherheit, einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung bedroht werden.

(4) Der Ausschluss vom Studium hat bescheidmäßig vom Rektorat nach Befassung des Beirats gemäß § 53 zu erfolgen. Der Ausschluss umfasst alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der Montanuniversität Leoben.

§ 53. (1) Über schwerwiegende oder dauerhafte Gefährdungen gemäß § 52 Abs. 2 und 3 ist das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied umgehend in Kenntnis zu setzen. Dieses hat unverzüglich unter seinem Vorsitz einen Beirat einzuberufen. Dieser setzt sich aus dem Studienrechtlichen Organ, einer von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben entsendeten Vertretung sowie einer vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entsendeten Vertretung zusammen. Bei Bedarf kann der Beirat weitere Personen (z.B. Expertinnen und Experten) hinzuziehen. Die Mitglieder des Beirates sowie sämtliche hinzugezogenen weiteren Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Die Aufgabe des Beirats besteht darin, den Sachverhalt aufzuklären. Dafür sind die gefährdenden und gefährdeten Personen und allfällige Beteiligte schriftlich und/oder mündlich zu hören. Bei mündlichen Anhörungen können die gefährdende Person und die gefährdete Person jeweils eine Vertrauensperson hinzuziehen. Der Beirat hat ein Protokoll zu führen. Stellt der Beirat das Vorliegen einer Gefährdung gemäß § 52 Abs. 2 und 3 fest, kann er mit der oder dem gefährdenden Studierenden eine schriftliche Vereinbarung über das von der oder dem Studierenden zukünftig zu setzende Verhalten treffen. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung oder bei Weigerung der oder des Studierenden eine solche abzuschließen, hat der Ausschluss vom Studium gemäß § 52 Abs. 1 erfolgen. Stellt der Beirat die besondere Schwere einer Handlung fest, kann der Ausschluss des Studiums auch ohne vorherige Verhaltensvereinbarung erfolgen.“

21. Der bisherige Abschnitt „VIII. Schlussbestimmungen“ wird zu Abschnitt „IX. Schlussbestimmungen“.

22. Der bisherige § 52. wird zu „§ 54.“.

23. In § 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 1, § 12 Z 4 und 7, § 14 Abs. 4 Z 4, § 17 Abs. 4, § 19 Abs. 1 bis 4, § 28 Abs. 3a und 6, § 52, § 53 sowie § 54 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes 13. Stück 2025/2026, Nr. 13,

treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. § 4 Abs. 6 Z 21, § 6 Abs. 2 Z 9, § 10a, § 12 Z 12, § 14 Abs. 3 Z 6, § 42 Abs. 5 und 6, § 48 Abs. 1a und § 49 Abs. 1a in der Fassung des Mitteilungsblattes 13. Stück 2025/2026, Nr. 13, treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Markus Lehner

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der

Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie

der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6

Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr.-Ing.E.h.

Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz. Prof. Mag. Dr. rer. soc. oec. Christina Holweg, Univ.-Prof.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA